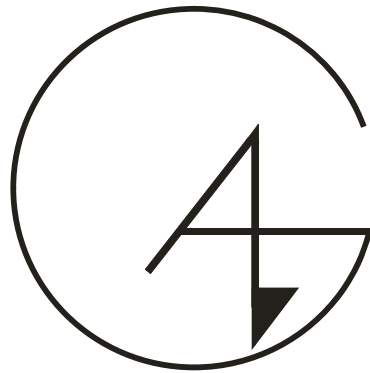


# Stiftung Ackermann-Gemeinde



# SATZUNG



## **Satzung der Stiftung Ackermann-Gemeinde in München**

### **Präambel**

Die Ackermann-Gemeinde arbeitet aus christlicher Verantwortung seit 1946 für Frieden und Versöhnung in der Mitte Europas. Sie strebt danach, eine gute Nachbarschaft zwischen Deutschen, Tschechen und Slowaken in Gemeinschaft mit den anderen Völkern Mitteleuropas aufzubauen und zu pflegen. Sie setzt sich für die Bewältigung von Unrecht und Leid der Vergangenheit ein. Nationalismus soll überwunden, Minderheiten sollen geschützt, Vertreibungen geächtet werden. Opfer von Flucht, Vertreibung und menschenrechtswidriger Verfolgung sollen Solidarität und Hilfe zur Integration finden. Die Stiftung soll zur Erfüllung dieser Aufgaben beitragen und auf Dauer über Staatsgrenzen hinweg das friedliche Zusammenleben in der Mitte Europas auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen und unter Bewahrung und Weiterentwicklung der diesem Raum eigenen Kultur fördern.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ackermann-Gemeinde“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Tätigkeiten der Ackermann-Gemeinde e.V. und des Sozialwerks der Ackermann-Gemeinde e.V.
- (2) Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an diese Vereine verwirklicht.
- (3) Ackermann-Gemeinde e.V. und Sozialwerk der Ackermann-Gemeinde e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fortbestand der Steuerbegünstigung ist Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen. Die Stiftung verfolgt damit auch selbst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die

dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstüzungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000 Euro Bargeld. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Andere Zuwendungen werden dem Stiftungsvermögen zugeführt, wenn der Zuwendende das bestimmt oder wenn sie aufgrund eines Spendenaufrufs der Stiftung geleistet werden, mit dem Beträge zur Aufstockung des Stiftungsvermögens erbeten werden. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, werden ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt. Diese Regelungen gelten jedoch stets nur im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach Deckung ihrer Verwaltungskosten
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit diese nicht nach § 4 Abs. 2 dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

### **§ 6**

#### **Stiftungsvorstand**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der/die

Vorsitzende wird erstmalig von der Ackermann-Gemeinde e.V. bestellt und der/die stellvertretende Vorsitzende vom Sozialwerk der Ackermann-Gemeinde e. V.; bei den folgenden Bestellungen wechseln sich die beiden Stifter in der Bestellung jeweils ab. Das weitere Vorstandsmitglied wird stets von dem/der Bundesvorsitzenden des nichtrechtsfähigen Vereins Ackermann-Gemeinde aufgrund eines Beschlusses von dessen Bundesvorstand bestellt gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung der Ackermann-Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre mit der Maßgabe, daß die erste Amtszeit des/der Vorsitzenden nur zwei und die des/der stellvertretenden Vorsitzenden nur drei Jahre beträgt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit von demjenigen bestellt, der das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestellt hatte. Ein Vorstandsmitglied, das anders als durch Tod vorzeitig ausgeschieden ist, bleibt im Amt, bis ein(e) Nachfolger(in) bestellt ist.
- (4) Die Tätigkeit des Stiftungsvorstands ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

## **§ 7**

### **Vertretung der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist, das weitere Vorstandsmitglied nur, wenn beide anderen Vorstandsmitglieder verhindert sind.
- (2) Von den Beschränkungen des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung als Kollegium und bildet seine Meinung mit Mehrheit in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, das auch mittels Telefax oder E-Mail durchgeführt werden kann. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er hat insbesondere die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) hat er einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie der Anpassung an veränderte Verhältnisse dienen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Einer Satzungsänderung einschließlich einer Änderung des Stiftungszweckes bedarf es, wenn ein Stifter aufgelöst wird und sein Vermögen zustiftet. In einem solchen Fall sollen für die Neufassung des Stiftungszweckes die von diesem Stifter bisher verfolgten Zwecke als Rahmen dienen, jedoch nach den dann gegebenen Verhältnissen im Sinne der Präambel neu gewichtet werden. Die Stiftung soll dann den Stiftungszweck auch durch eigene Aktivitäten verwirklichen können. Dazu soll die Beschäftigung von Personal gegen Vergütung zugelassen werden, soweit die Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

Für grundsätzliche Fragen der Stiftungsverwaltung und für die Überwachung des Stiftungsvorstands soll in diesem Falle ein Stiftungsrat eingerichtet werden. Dieser Stiftungsrat soll dann gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand auch über Satzungsänderungen und über die Bestimmung eines Anfallberechtigten entscheiden. Die Befugnis zur Bestellung des Stiftungsrates soll den Stiftern und dem/der Bundesvorsitzenden des nichtrechtsfähigen Vereins Ackermann-Gemeinde vorbehalten werden, der/die aufgrund eines Beschlusses von dessen Bundesvorstand handelt gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung der Ackermann-Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Wird ein Stifter aufgelöst, sollen seine Bestellungsbefugnisse auf die/den Bundesvorsitzende(n) des nichtrechtsfähigen Vereins Ackermann-Gemeinde übertragen werden. Sollte der nichtrechtsfähige Verein Ackermann-Gemeinde zu bestehen aufhören, sind die Bestellungsbefugnisse des/der Bundesvorsitzenden durch eine Regelung zu ersetzen, wonach sich die Stiftungsorgane durch Kooptation selbst ergänzen.
- (4) Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsvorstand einstimmig mit Zustimmung der Stifter und des/der Bundesvorsitzenden des nichtrechtsfähigen Vereins Ackermann-Gemeinde, der/die aufgrund eines Beschlusses von dessen Bundesvorstand handelt gemäß der Wahl- und Abstimmungsordnung der Ackermann-Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beschlüsse werden erst nach Anerkennung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

## § 10

### Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen an die beiden Stifter oder, wenn einer von ihnen weggefallen ist, insgesamt an den noch bestehenden. Bestehen in diesem Zeitpunkt beide Stifter nicht mehr, so bestimmt der Stiftungsvorstand den Anfallberechtigten.
- (2) Die Anfallberechtigte hat das Restvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 11

### Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Berichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie für die Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 8 Abs. 1 Satz 4).

## § 12


### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 19. September 2007

Für die Ackermann-Gemeinde e.V.:

Für das Sozialwerk der  
Ackermann-Gemeinde e.V.



### Kontakt:

Stiftung Ackermann-Gemeinde  
Heßstrasse 24, D-80799 München  
Tel.: +49-(0)89-272942-0, Fax: +49(0)89-272942-40  
[info@ackermann-gemeinde.de](mailto:info@ackermann-gemeinde.de); [www.ackermann-gemeinde.de](http://www.ackermann-gemeinde.de)